



Auwiesenschule Neckartenzlingen

Grund- und Werkrealschule

Auwiesen 1
72654 Neckartenzlingen
Tel: 07127-93299-0
Fax: 07127-93299-40

Home: www.aws-neckartenzlingen.de

Montag, 21.03.2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

auf dem Wege Anpassung der Coronaverordnung gibt es seit heute auch Anpassungen in der Corona Verordnung Schule:

Testpflicht

Die Pflicht zur regelmäßigen Testung der Schülerinnen und Schüler wird von drei auf **zwei Schnelltests pro Schulwoche reduziert**.

Wir testen in der Auwiesenschule wieder **Montag und Donnerstag**.

Die **fünfmalige Testung** für den Fall, dass in der Klasse oder Lerngruppe eine Schülerin oder ein Schüler sich mit dem Coronavirus infiziert hat, **entfällt**.

Von der Testpflicht ausgenommen sind nach wie vor die quarantänebefreiten Personen (mit Nachweis), für die zwei freiwillige Tests pro Woche zur Verfügung gestellt werden.

Die folgende Übersicht fasst die Neuregelung zur Quarantänebefreiung zusammen:

1. Zeitpunkt	2. Zeitpunkt	3. Zeitpunkt	Dauer des Status „Quarantänebefreite Person“
Impfung	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Impfung	Impfung	-----	90 Tage ab der zweiten Impfung
Positiver Antikörpertest	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Positiver Antikörpertest	Impfung	-----	90 Tage ab der Impfung
Positiver Erregernachweis	-----	-----	Ab 28 -90 Tage nach der Probeentnahme
Positiver PCR-Test	Impfung	-----	90 Tage ab der Impfung
Impfung	Positiver PCR-Test	-----	Ab 28 -90 Tage nach der Probeentnahme
Impfung	Positiver PCR-Test	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Positiver PCR-Test	Impfung	Impfung	Unbeschränkt ab der letzten Impfung
Impfung	Impfung	Positiver PCR-Test	Ab 28 Tage nach der Probeentnahme - Unbeschränkt

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht **gilt weiterhin** auch in den Unterrichts- und Betreuungsräumen.

Verbot mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen

Mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen sind **wieder erlaubt**.

Sport- und Musikunterricht

Der Unterricht in Sport ist wieder ohne Kontaktbeschränkungen zulässig, es sei denn, eine Schülerin oder ein Schüler in einem Klassen- oder Gruppenverband unterliegt nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung. Für diesen Fall gelten die bereits bisher geregelten Einschränkungen : Kontakt arm / im Freien.

Im Musikunterricht besteht keine Maskenpflicht beim **praktischen Unterricht an Blasinstrumenten** und **beim Unterricht in Gesang**, wenn der besondere Mindestabstand **von mindestens zwei Metern** in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird. Wird eine Maske getragen, darf auch weiterhin ohne Mindestabstand gesungen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Leis
Rektorin